

1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 13.11.2018

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der örtlichen Kirche zu Boizenburg / Kirchengemeinde St. Marien Boizenburg. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Art.1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren **Urnen - Partneranlage**

- Erwerb als Doppelstelle	3.320,00 €
- Nacherwerb einer Doppelstelle pro Jahr	124,00 €
- Erwerb als Einzelstelle möglich	1.790,00 €

Geändert wird:

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **35,00 Euro** je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- Personal- und Verwaltungskosten zur Bewirtschaftung, Unterhaltung u. Verwaltung des Friedhofes,
- Anschaffung, Instandhaltung und Unterhaltung von Maschinen und Arbeitsgeräten,
- Bereitstellung und Benutzung von Wasser,
- Containerstellung und Abfallbeseitigung,
- Kontrolle der Standsicherheit der Grabmale,
- Versicherungskosten.

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

Geändert wird:

3. Bestattungsgebühren

- für eine Sargbestattung	500,00 €
---------------------------	----------

Ergänzt wird

4. Benutzungsgebühren

- Kapellenvorplatz	80,00 €
--------------------	---------

Ergänzt wird

5. Verwaltungsgebühren

- Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung einer Bestattung	100,00 €
- die Ausfertigung oder Umschreibung der Graburkunde entfällt	

Art. 2 Inkrafttreten

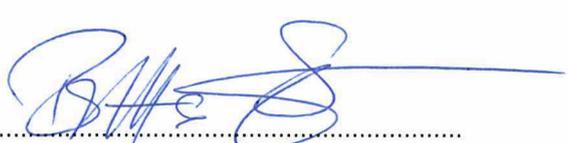
- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 13.11.2018 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde St. Marien Boizenburg am 16.05.2023


.....
(Unterschrift) W. Plieth

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates




.....
(Unterschrift) B. Stolpmann

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis

Mecklenburg genehmigt am 13.06.2023.